

Satzung

über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)

Auf Grund § 5 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993, GVBl I, S. 398, in der jeweils gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999, GVBl. I, S. 231, § 1 (1) und § 6, in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVbl. I, S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof des Ortes würdig zu verhalten. Wer Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,

b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,

- c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
- d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- g) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten oder
- k) zu lärmern, zu spielen oder in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören (insbesondere durch Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern).
- l) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Friedhof verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist durch den Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsführenden Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Unbeachtet § 3 Abs. 4 Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder

Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit und Dauer entziehen oder diese widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.
Die Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 6 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

§ 7 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 25 Jahre.

(3) Die Vorschriften des Gräbergesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 12 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen auf

Antrag zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten mit entsprechenden Nettograbgrößen zur Verfügung gestellt:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) Reihengräber | (0,60 x 2,20 m), |
| b) Urnenreihengräber | (0,80 x 0,80 m), |
| c) Wahlgräber | (1,40 x 2,60 m), |
| d) Urnenwahlgräber | (1,00 x 1,00 m) und |
| e) Urnengemeinschaftsgräber. | |

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Veränderung der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss,
- b) wer sich dazu verpflichtet hat oder
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für Erdbestattungs- als auch Urnenwahlgräber auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister sowie
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Das Nutzungsrecht erlischt, sofern keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn von Ausschachtungsarbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Arbeiten gefährden können. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage 1 ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung. Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Anlage wird von oder im Auftrag der Stadt gestaltet und gepflegt. Eine Ablage von Blumen und Kränzen ist nur am Denkmal bzw. an einem dafür vorgesehenen Platz der Urnengemeinschaft möglich. Das Betreten der Anlage ist nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht am Tag der Beisetzung.

(2) Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage 2 können individuell mit einer Grabplatte in der Größe von 30 x 20 cm, beschriftet mit Vornamen und Namen des Verstorbenen, gekennzeichnet werden. Eine Umbettung ist möglich. Die Anlage wird von oder im Auftrag der Stadt gestaltet und gepflegt.

Eine Ablage von Blumen und Kränzen auf dem Grab ist möglich. Die Anlage kann auf den vorhandenen Wegen betreten werden.

§ 14 Ehrengrabstätten

Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.

Der Stadt obliegen die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll.

Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 18 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

Grabmale

- a) mit Farbanstrich auf Stein,
- b) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form sowie
- c) mit Lichtbildern.

Ausnahmen sind auf Antrag nach Genehmigung zulässig. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 18 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 17 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und grellweiße Steine sind nicht zugelassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten
nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen auf Antrag zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine bildliche Darstellung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 20 Standesicherheit

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören z. B. die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 19. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standesicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige Grabausstattung oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder von sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabausstattungen oder solche, die der besonderen Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und Grabausstattungen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Entfernung wird von der Stadt vorgenommen. Der jeweilige Verantwortliche für die Grabstelle wird drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstelle auf diese Entfernung aufmerksam gemacht. Die Stadt bewahrt die entfernten Sachen drei Monate auf.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtverwertbaren Stoffen in die bereitgestellten Abfallbehälter zu verbringen.

Das betrifft insbesondere die Heraustrennung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Wertstoffen, welche in Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern verwandt werden.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 25

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechend § 18 ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt wird.

(2) Unzulässig sind

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas und ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen sowie
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

(3) Soweit es die Stadt unter Beachtung der §§ 23 und 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall auf Antrag zulassen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals und mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Haftung

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

X. Friedhofsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
2. die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung und
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie bei Grabplatzgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 33 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu entrichten.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 35 Bestattungsgebühren

(1) Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| 2. | Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 333,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 180,00 € |

Diese Gebühren beinhalten den Grabaushub, das Herrichten und Schließen des Grabes sowie das spätere Entfernen des Grabschmuckes und Setzen eines Grabhügels. Weiterhin ist das Heben der Urne nach Ablauf der Ruhefrist und die pietätvolle Beisetzung der Asche in einer Urnengemeinschaftsanlage berücksichtigt.

- (2) An zusätzlichen Gebühren werden bei Bestattungen und Beisetzungen erhoben für:
- | | |
|--|---------|
| Bestattung von Totgeburten und nicht meldepflichtigen Leibesfrüchten | 61,00 € |
|--|---------|

§ 36 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle
(inklusive der Grunddekoration, Heizung, Beleuchtung etc.) | 80,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle | 23,00 € |
| (2) Harmoniumsbenutzung | 12,50 € |
| (3) | |
| 1. Läuten der Friedhofsglocke zu Trauerfeiern
für die Dauer von zwei Minuten | 12,50 € |
| 2. Läuten der Friedhofsglocke zu Trauerfeiern
für die Dauer bis maximal vier Minuten | 20,50 € |

§ 37 Grabplatzgebühren

- (1) Reihengräber
Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(20 Jahre Ruhefrist) | 215,00 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(25 Jahre Ruhefrist) | 540,00 € |
| 3. Urnenreihengrab
(25 Jahre Ruhefrist) | 442,50 € |
- (2) Nutzungsrecht für Wahlgräber
Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab beträgt:
- | | | | |
|--|------------|---------------|------|
| 1. pro Erdbestattungswahlgrab für 30 Jahre (je Einzelgrabfläche) | | | |
| 1.1 am Grabfeldweg | 1.170,00 € | | |
| 1.2 am Hauptweg bzw. in besonderer Lage
(Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber
gemäß 1.1 und 1.2 ergibt sich aus dem Belegungsplan.) | 117,00 € | Aufschlag auf | Pkt. |
| | | 1.1 | |
| 1.3 pro Urnenwahlgrab für 30 Jahre
(Beisetzung bis zu 5 Urnen) | 607,50 € | | |
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen
Die Gebühr für die Überlassung eines Grabplatzes in den Urnengemeinschaftsanlagen beträgt:
- | | |
|--|----------|
| 1. Urnengemeinschaftsanlage 1 (anonyme Beisetzung) | 492,00 € |
| 2. Urnengemeinschaftsanlage 2 | 725,00 € |

§ 38 Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die allgemeine Ruhezeit durch Erwerb des Nutzungsrechts für die entsprechende Zeit gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die allgemeine Ruhezeit für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr folgende Gebühr zu entrichten:

1.	Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche)	
1.1	am Grabfeldweg	39,00 €
1.2	am Hauptweg bzw. in besonderer Lage	3,90 €
		Aufschlag auf Pkt. 1.1
2.	Urnenwahlgrab	20,25 €

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der Sätze für Erdbestattungsgräber zu entrichten. Für die im Absatz 1 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts (Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofssatzung erhoben.

§ 39

Sondergebühren

Neben den Gebühren nach § 35 werden folgende Sondergebühren erhoben:

1.	für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof (ohne Bereitstellung eines Sarges)	940,00 €
2.	für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen zur Überführung nach auswärts (ohne Bereitstellung eines Sarges und Kosten der Überführung)	750,00 €
3.	Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof	114,00 €
4.	Ausbettung einer Urne und Versand nach auswärts (bei beschädigten Urnen erfolgt eine gesonderte Berechnung für eine Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen)	112,00 €
5.	Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt wurden	153,00 €
6.	Für in Ausnahmefällen erforderliche Bestattungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die festgesetzten Bestattungsgebühren gemäß § 35 Absatz 1 entsprechend dem erforderlichen Arbeitsaufwand erhoben.	
7.	Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren nach Arbeits- und Materialaufwand erhoben. Gebühr für eine eingesetzte Arbeitskraft je Stunde	30,50 €

§ 40

Verwaltungsgebühren

(1)	Verleihung, Änderung und Ergänzung eines Grabnutzungsrechtes	17,00 €
(2)	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten (pro Jahr)	67,50 €
(3)	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (inklusive Abtragen des Grabmales und Einebnen der Grabstelle sowie jährlicher Kontrolle der Standfestigkeit)	
1.	für stehende Grabmale	
1.1.	bis 0,55 m Breite	96,50 €
1.2.	0,56 bis 0,80 m Breite	114,50 €
1.3.	ab 0,81 m Breite	154,00 €
	(Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist die Breite des Grabmales bzw., wenn vorhanden, die des Sockels heranzuziehen.)	
2.	für liegende Grabmale sowie Grabplatten	47,50 €

- | | |
|--|---------|
| (4) Genehmigung zum Ersetzen eines Grabmales
(Entfernung eines alten und Aufstellung eines neuen
Grabmales am selben Standort ohne Veränderung des Fundaments) | 19,00 € |
| (5) Genehmigung für die Aufstellung von Grabeinfassungen je laufender
Meter (inklusive Entsorgung der Einfassung)
(Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist das Außenmaß einer
Einfassung heranzuziehen) | 8,00 € |

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 41 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf den Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten begrenzt.

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Friedhofs- und Gebührensatzung vom 13.12.1994, die 1. Änderungssatzung vom 07.11.1995, die 2. Änderungssatzung vom 09.07.1996, die 3. Änderungssatzung vom 03.12.1996 und die 4. Änderungssatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 20. Dezember 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ludwigsfelde

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister